

1. Wurden die Constitution und die Verhandlungen von der letzten Sitzung zur Information vorgelesen.

2. Vorgeschlagen von J. B. Hauch, unterstützt von Th. Hauch, daß Samuel Dippel's Haus für \$1,150 gekauft werde mit der Bedingung, daß E. und D. Dippel ihren Unterschrift für die Wohnung auf \$50 erhöhen. Die Behörde nahm diesen Beschluß an und E. und D. Dippel gingen auf den Kauf ein.

3. Beschlossen, daß eine Küche angebaut werde, welche die Summe von \$285 nicht übersteigen soll.

4. Beschlossen, daß der Mission \$700 auf sieben Jahre geliehen werde und daß ihr für sieben Jahre \$100 Miethe jährlich erlaubt sei.

5. Beschlossen, daß die Mission die Wohnung für \$800 versichert halten soll.

6. Indem die Mitglieder auf Viskow Mission eine bedeutende Summe zur Errichtung der Predigerwohnung auf Wallace Bezirk beigetragen haben, daher beschloffen, daß der Bezirk \$225 an die Viskow Mission zurück bezahlen und daß der R. A. am Nord-Distrikt und der Prediger auf Viskow Mission dieses Geld collectiren sollen.

7. Vertagte sich die Behörde bis vom Stuhl zusammen gerufen.

D. Kreh, Secretär.

Auf den 18. April 1896 zu New Hamburg wurden alle die obigen Verhandlungen der Bau Behörde von der Conferenz geprüft und angenommen. Zur selben Zeit wurde J. B. Hauch als Ergänzungsglied der Behörde auf fünf Jahre erwählt. Am 18. April 1896 organisirte sich die Behörde wie folgt: J. Umbach, Präsident; Th. Hauch, Vice-Präsident und D. Kreh, Secretär.

D. Kreh, Secretär.

Constitution der Kirchenbau-Behörde.

Artikel I. Diese Behörde soll heißen die Kirchenbau-Behörde der Canada Conferenz der Evangelischen Gemeinschaft, welche der jährigen Conferenz für alle ihre Verhandlungen verantwortlich sein soll.

Artikel II. Die Beamten dieser Behörde sollen sein ein Präsident, ein Vice-Präsident und ein Schreiber. Ihre Pflichten sollen diejenigen sein die gewöhnlich zu diesen Aemtern gehören. Am Schluß ihrer Jahresversammlung soll sich die Behörde gehörig organisiren.

Artikel III. Die Behörde soll aus fünf Gliedern bestehen, die von der jährlichen Conferenz erwählt werden sollen wie folgt: ein Glied auf ein Jahr, ein Glied auf zwei Jahre, ein Glied auf drei Jahre, ein Glied auf vier Jahre und ein Glied auf fünf Jahre mit dem Verständnis, daß die Behörde jedes Jahr ergänzt wird durch die Wahl von einem Glied auf fünf Jahre.

Artikel IV. Die Aufgabe der Behörde soll sein allen Gemeinden, welche für kirchliche Bauten d. h. Kirchen und Predigerwohnungen Anspruch auf Unterstützung von der Conferenz machen, nach Vermögen entgegen zu kommen unter folgender Verordnung:

1. Jede Gemeinde soll den Bauplan von der Behörde beziehen oder ihn selbst machen, jedoch hat sie denselben in jedem Fall dieser Behörde zur Prüfung vorzulegen, welche das Recht haben soll, etwaige Veränderung an demselben entgültig zu machen.

2. Die Behörde soll in obigen Fällen, die während des Jahres oder an der Confe-